

Kopie



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 6 L 558/14.A

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: [Abogada] Surin Ersöz, Kantstraße 154A,  
10623 Berlin, Az.: SeAR 116/14,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5724723-262,

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebung eines kamerunischen Asylantragstellers nach Spanien;

hier: Regelung der Vollziehung

hat die 6. Kammer

am 24. September 2014

durch Richter am Verwaltungsgericht Rennert als Einzelrichter  
gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage zum Aktenzeichen VG 6 K 1544/14.A  
gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge vom 6. Juni 2014 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, hat  
die Antragsgegnerin zu tragen.

## Gründe:

### I.

Der am 1980 geborenen Antragsteller ist kamerunischer Staatsangehöriger christlichen Glaubens. Er wurde am 20. Januar 2014 auf der Bundeautobahn 40 in Fahrtrichtung Dortmund auf Höhe des Zollamtsplatzes Straelen durch Beamte der Bundespolizeiinspektion Kleve aufgegriffen.

Am 10. Februar 2014 stellte der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland seinen Asylantrag. Am 12. Februar 2014 fand vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in Eisenhüttenstadt ein Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates statt. Dabei gab der Antragsteller an, er habe am 4. Februar 2014 Kamerun verlassen und sich auf dem Landweg nach Marokko begeben. Von dort sei er mit dem Boot nach Spanien übergesetzt. Am 11. August 2013 sei er in Ceuta angekommen. Er sei dort fast vier Monate in einem Flüchtlingscamp gewesen. Danach habe man ihn nach Burgos geschickt. Nach einmonatigem Aufenthalt sei er von dort mit dem Bus über Frankreich nach Deutschland eingereist, wo er sich am 19./20. Januar 2014 der Polizei als asylsuchend zu erkennen gegeben habe. Er sei nicht in Spanien geblieben, weil er schon vorher gewusst habe, dass er nach Deutschland wolle. Spanien sei in der Krise und er wolle nur in Deutschland bleiben.

Am 14. März 2014 richtete das Bundesamt ein Übernahmeersuchen an Spanien wegen illegalen Grenzübertritts des Antragstellers.

Am 26. März 2014 wurde der Antragsteller dem Übergangwohnheim für Asylbewerber in Friesack (Landkreis Havelland) zugewiesen.

Am 13. Mai 2014 stimmte Spanien der Übernahme des Antragstellers nach Artikel „13.1“ zu.

Mit Bescheid vom 6. Juni 2014 lehnte das Bundesamt den Antrag des Antragstellers als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Spanien an.

Auf den ihm am 20. Juni 2014 zugestellten Bescheid hat der Antragsteller am 26. Juni 2014 Klage zum Aktenzeichen VG 6 K 1544/14.A erhoben, über die noch nicht entschieden worden ist, und den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei Gericht gestellt.

Der Antragsteller trägt unter Angabe genauer Einzelheiten, wegen deren näherer Einzelheiten auf Bl. 29 bis 31 der Gerichtsakten verwiesen wird, vor, durch die Handhabung seines Anliegens hätten die spanischen Behörden ein Asylverfahren umgangen. Obwohl er gesundheitliche Beschwerden gehabt habe, sei ihm in Spanien ärztliche Hilfe nicht zuteil geworden. Wegen der näheren Einzelheiten insoweit wird auf die Angaben im Schriftsatz vom 16. Juli 2014 verwiesen. Der Antragsteller habe zu keiner Zeit, weder vor seiner Ankunft in das spanische Übergangsheim, noch während er dort gewesen sei, seine Asylantragsabsicht und dann seine Asylgründe erläutern können, da es niemanden zu interessieren schien. Es sei trotz des Willens des Antragstellers kein Asylverfahren eingeleitet und keine erforderliche Information darüber gewährt worden. Schließlich sei er aus einem Übergangsheim mit einer Abschiebungsanordnung in die Hände einer Nichtregierungsorganisation übergeben worden, die sich mit wenig Geld lediglich darum kümmere, Flüchtlinge vor der unmittelbaren Obdachlosigkeit zu bewahren. Die Abschiebungsanordnung in Spanien ohne Durchführung eines Asylverfahrens sei offensichtlich rechtswidrig.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage zum Aktenzeichen VG 6 K 1544/14.A anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist Klage und Antrag mit Schriftsatz vom 4. September 2014 entgegengetreten. Es sei darauf hinzuweisen, dass Spanien nach Artikel 13 Abs. 1 Dublin-III-VO zugestimmt habe, das heie, auf Grund der illegalen Einreise des Antragstellers über Spanien sei dieser Mitgliedsstaat für die Bearbeitung des Antrages auf internationa-

len Schutz zuständig. Er habe bislang noch keinen Asylantrag in Spanien gestellt, sonst hätte nämlich Spanien nach Artikel 18 Abs. 1 b) -d) Dublin-III-VO zugestimmt.

Nach Artikel 18 Abs. 1 a) Dublin-III-VO sei Spanien verpflichtet, den Antragsteller nach Maßgabe des Artikel 21 Dublin-III-VO aufzunehmen und gemäß Artikel 18 Abs. 2 Dublin-III-VO den gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen. Die Verpflichtungen des zuständigen Mitgliedsstaates ergeben sich dabei aus den einschlägigen europarechtlichen Vorschriften.

Mit gerichtlicher Verfügung vom 9. September 2014 wurde der Antragsgegnerin aufgegeben mitzuteilen, wohin sich der Antragsteller im Falle einer freiwilligen Rückkehr nach Spanien zu begeben habe und eine Zusicherung der spanischen Behörden vorzulegen, dass über den Asylantrag des Antragstellers in Spanien materiell entschieden werde. Die Antragsgegnerin wurde darauf hingewiesen, dass sie nach dem 23. September 2014 mit einer Entscheidung über den bei Gericht gestellten Aussetzungsantrag - VG 6 L 558/14.A - zu rechnen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten dieses und des Klageverfahrens VG 6 K 1544/14.A sowie die dazu vorgelegten Ausdrucke elektronisch gespeicherter Daten des Bundesamtes verwiesen.

## II.

Der zulässige, insbesondere fristgerecht gestellte Antrag, hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen, wenn diese - so wie hier gemäß § 75 Abs. 1 AsylVfG - von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Im Rahmen seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich eine umfassende Interessenabwägung anzustellen. Gegenstand der Abwägung sind das private Aufschubinteresse eines Antragstellers und das öffentliche Interesse an der Vollziehung eines Verwaltungsaktes. Im Rahmen dieser Interessenabwägung haben auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen

werden soll, und die gesetzliche Wertentscheidung, dass die Klage generell keine aufschiebende Wirkung haben soll, Bedeutung, allerdings nicht als unmittelbare Entscheidungsgrundlage, sondern als in die Abwägung einzustellende Gesichtspunkte.

Im Rahmen der gerichtlichen Abwägungsentscheidung ist festzustellen, dass im Falle des Antragstellers bei offenen Erfolgsaussichten des Klageverfahrens sein Interesse, von einer Abschiebung nach Spanien verschont zu bleiben, ein öffentliches Interesse an seiner Verbringung nach Spanien überwiegt.

Die Abschiebungsanordnung stützt sich auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den gemäß § 27 a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Spanien hat gemäß Art. 13 Abs. 1 der Dublin-III-VO seine Zuständigkeit anerkannt.

Die Überstellung eines Antragstellers in einen zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedsstaat ist dann nicht zulässig, wenn das Asylverfahren für den Antragsteller in diesem Mitgliedsstaat systemische Schwachstellen aufweist, die es als unionsrechtswidrig erscheinen lassen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die rechtlichen Voraussetzungen für ordnungsgemäße Asylverfahren erfüllen. Eine Widerlegung dieser Vermutung ist indes rechtlich möglich.

Eine Widerlegung der auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedsstaaten gegründeten Vermutung, die Behandlung der Asylbewerber stehe in jedem Mitgliedsstaat im Einklang mit dem Unionsrecht, soll nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nur dann gelingen, wenn sich das entscheidende Gericht die Überzeugungsgewissheit verschafft, dass ein Asylbewerber wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. Die Fokussierung der Prognose auf systemi-

sche Mängel ist dabei, wie sich aus den Erwägungen des Europäischen Gerichtshofes zu Erkennbarkeit der Mängel für andere Mitgliedsstaaten ergibt (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – Rs.C-411/10 und 493/10, zitiert nach Juris), Ausdruck der Vorhersehbarkeit solcher Defizite, weil sie im Rechtssystem des zuständigen Mitgliedsstaates angelegt sind oder dessen Vollzugspraxis strukturell prägen. Solche Mängel dürfen den Einzelnen in dem zuständigen Mitgliedsstaat nicht unvorhersehbar und nicht geradezu schicksalhaft treffen, sondern sich aus Sicht des Gerichtes wegen ihrer systemimmanenten Regelmäßigkeit verlässlich prognostizieren lassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 - 10 B 6.14 -, Seite 6 des Beschlussabdrucks).

Der Antragsteller hat substantiiert und anschaulich dargelegt, dass und wie ihm eine Asylantragstellung in Spanien verwehrt worden ist. Dies indizieren auch die vorgelegten spanischen Dokumente. Seinem detaillierten Vortrag lässt sich auch entnehmen, dass ihm ärztliche Hilfe in Spanien nicht zu Teil wurde, wobei letztlich offen bleiben kann, welche Bedeutung dem beizumessen ist. Maßgeblich ist, dass nach seinen tatsächlichen und substantiierten Angaben eine Asylantragstellung in Spanien nicht ermöglicht wurde.

Der Antragsteller hat mithin bei summarischer Prüfung, obwohl er einen Asylantrag stellen wollte, nicht die Möglichkeit erhalten, diesen gemäß den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 2 Dublin-III-VO in Spanien zu stellen.

Von der Möglichkeit, die Bedenken, der Antragsteller werde auch jetzt bei einer Rückkehr nach Spanien keinen Zugang zu einem Asylverfahren finden, dadurch auszuräumen, dass die Antragsgegnerin eine verbindliche Zusage der zuständigen spanischen Behörden einholt, dass der Asylantrag des Antragstellers (nunmehr) einer vollumfänglichen materiellen Prüfung unterzogen werden wird, hat die Antragsgegnerin - trotz der ihr vom Gericht diesbezüglich mit Verfügung vom 9. September 2014 gegebenen Gelegenheit - keinen Gebrauch gemacht.

In einem Fall, in dem ein Antragsteller substantiiert und unwidersprochen individuelle Umstände vorträgt, wonach ihm der Zugang zum Asylverfahren verwehrt worden sei, besteht hinreichender Anlass zu überprüfen, ob dies tatsächlich zutrifft, und, wenn ja,

ob es sich dabei um einen Einzelfall handelt oder ob hier Mängel systemischer Natur vorliegen. Angesichts der dem Gericht vorliegenden dürftigen Erkenntnisse, die hierzu nichts für eine bereits im Rahmen des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens zu treffende abschließende Beurteilung hergeben, wird diese Aufklärung im Rahmen der Erforschung des Sachverhaltes von Amts wegen gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO (vgl. zum Umfang und Inhalt der gerichtlichen Ermittlungspflicht statt vieler, Kopp/Schenke VwGO Kommentar, 20. Aufl., Anm. 4 ff. zu § 86 m. z. w. N.) dem Klageverfahren vorbehalten bleiben müssen.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass sich nach Lage der Dinge der Ausgang der Hauptsache als offen erweist. Der substantiierte Vortrag des Antragstellers ist von der Antragsgegnerin nicht in Zweifel gezogen oder gar widerlegt worden. Die dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse reichen nicht aus, um hier eine abschließende Bewertung treffen zu können. Die Frage, ob es sich, wenn seine Angaben zutreffen sollten, im Falle des Antragstellers um einen Einzelfall handelt oder zumindest eine Gruppe von Schutzsuchenden systemisch keine Zugang zum Asylverfahren in Spanien erreichen kann, ist ebenfalls als offen zu bewerten. Eine einzelfallbezogene Zusage spanischer Behörden, dass der Antragsteller Zugang zu einem Asylverfahren in Spanien finden wird, hat die Antragsgegnerin nicht vorgelegt.

Angesichts des Grundsatzes der Gewährung effektiven Rechtsschutzes einerseits und Sinn und Zweck des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens, welches nicht dazu dient umfangreiche Sachverhaltsermittlungen durchzuführen (Vgl. Kopp/Schenke, a. a. O., Anm. 125 zu § 80 VwGO m. w. N.), zumal wenn die Sache wegen des Laufs von Überstellungsfristen eilbedürftig ist, andererseits, muss in der Hauptsache weiter aufgeklärt werden. Für die Dauer des Klageverfahrens überwiegt das Interesse des Antragstellers an einem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland das Interesse an seiner Verbringung nach Spanien. Sofern der Antragsteller zu Unrecht in eine Situation gebracht würde, in der sein Schutzgesuch nicht geltend machen könnte, erlitt er nämlich erhebliche Rechtsnachteile. Sofern sich der Antragsteller hingegen zu Unrecht in der Bundesrepublik Deutschland aufhielte, weil tatsächlich Spanien für die Prüfung seines Asylantrages zuständig ist, wiegen diese Nachteile nach Auffassung des Gerichts für die Bundesrepublik Deutschland nicht so schwer, weil sie im Rechtsschutzsystem angelegt sind, geht doch die Dublin-III-VO ausdrücklich davon

aus, dass Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen auch wirksam sein müssen (Erwägungsgrund 19 Satz 1 Dublin-IIIVO) und nimmt damit in Kauf dass Personen bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfs in einem an sich unzuständigen Mitgliedsstaat verbleiben, Artikel 27 Abs. 3 Dublin-III-VO.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Gericht als sach- und interessengerecht, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Da die Antragsgegnerin letztlich im Aussetzungsverfahren unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Rennert